

Länderinformationsblatt der Staatendokumentation



Indonesien

Gesamtaktualisierung am 25.07.2024

Aktualität überprüft am XX.XX.XXXX

letzte Kurzinformation eingefügt am XX.XX.XXXX

Das gegenständliche Produkt der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde gemäß den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und der Methodologie der Staatendokumentation erstellt.

Ein Länderinformationsblatt (LIB) der Staatendokumentation ist ein COI-Dokument, das beruhend auf den Bedürfnissen im Verfahren des Asyl- und Fremdenwesens (RD, EASt, ASt, BVwG) mittels Recherche von vorhandenen, vertrauenswürdigen und vorrangig öffentlichen Informationen gemäß den Standards der Staatendokumentation erstellt wird. Ein LIB gibt eine **einzelfallunabhängige Darstellung** über die Lage betreffend relevanter Tatsachen in Herkunftsländern bzw. in EU-Mitgliedsstaaten.

Die LIB dienen den Bedarfsträgern der Instanzen des Asyl- und Fremdenwesens. Für sie gilt § 5 Abs. 5 letzter Satz BFA-G, d.h. sie sind als solche nicht Teil der allgemein zugänglichen, öffentlichen Staatendokumentation. Sie werden aber durch Verwendung im Verfahren (Parteiengehör, Verwendung im Bescheid) der jeweiligen Partei zugänglich und durch Verwendung im Bescheid öffentlich gemacht.

Dieses Produkt ist als Arbeitsbehelf für österreichische Behörden und Gerichte entwickelt worden. In diesem Sinne stehen Lesbarkeit, flexible Nutzbarkeit und einfache Verwertbarkeit in Entscheidungen im Vordergrund. Grundsätzlich wird jede Information mit mindestens einer Quelle belegt; aus vorgenannten Gründen wird jedoch auf die Hervorhebung von Originalzitaten verzichtet – nicht zuletzt auch deshalb, weil sich daraus für die Entscheidungsfindung kein Mehrwert ergibt.

Das gegenständliche Produkt erhebt bezüglich der zur Verfügung gestellten Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus dem vorliegenden Produkt ergeben sich keine Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Verfahrens. Das LIB stellt keine allgemeine oder individuelle Entscheidungsvorgabe dar. Das vorliegende Dokument kann insbesondere auch nicht als politische Stellungnahme seitens der Staatendokumentation oder des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gewertet werden.

Zugunsten der besseren Les- und Verwendbarkeit wird im vorliegenden Produkt auf eine genderneutrale Schreibweise verzichtet. So nicht explizit angemerkt, sind immer alle Geschlechter gemeint.

Qualitäts- und Aktualisierungshinweis

Das LIB beinhaltet Arbeitsübersetzungen fremdsprachiger Quellen. Auswahl, Verwertung und Verwendung von Informationen im vorliegenden Produkt unterliegen dem Qualitätsmanagement der Staatendokumentation.

Eine Aktualisierung des LIB erfolgt bei gegebenem Bedarf auf Anfrage. Die Aktualität der verwendeten Quellen wird seitens der Staatendokumentation überprüft. Daher können auch im LIB verwendete Quellen älteren Datums als inhaltlich aktuell erachtet werden.

Länderspezifische Anmerkungen

keine

Hinweis:

COVID-19:

Zur aktuellen Anzahl der Krankheits- und Todesfälle in den einzelnen Ländern empfiehlt die Staatendokumentation bei Interesse/Bedarf folgende Websites der WHO:

<https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/situation-reports>.

Für historische Daten bis zum 10.3.2023 s. die Datenbank der Johns-Hopkins-Universität:

<https://gisanddata.maps.arcgis.com/apps/opsdashboard/index.html#/bda7594740fd40299423467b48e9ecf6> .

Inhaltsverzeichnis

1. Neueste Ereignisse – Integrierte Kurzinformationen.....	6
2. COVID-19.....	7
3. Politische Lage.....	7
4. Sicherheitslage.....	8
4.1. Region Papua.....	8
5. Rechtsschutz / Justizwesen.....	9
6. Sicherheitsbehörden.....	11
7. Folter und unmenschliche Behandlung.....	13
8. Korruption.....	13
9. NRO und Menschenrechtsaktivisten.....	14
10. Wehrdienst und Rekrutierungen.....	15
11. Allgemeine Menschenrechtslage.....	15
12. Meinungs- und Pressefreiheit.....	15
13. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Opposition.....	17
14. Haftbedingungen.....	18
15. Todesstrafe.....	19
16. Religionsfreiheit.....	20
16.1. Religiöse Gruppen.....	21
17. Ethnische Minderheiten.....	22
18. Relevante Bevölkerungsgruppen.....	22
18.1. Frauen.....	23
18.2. Kinder.....	24
18.3. Sexuelle Minderheiten.....	26
19. Bewegungsfreiheit.....	28
20. IDPs und Flüchtlinge.....	29
21. Grundversorgung und Wirtschaft.....	29
21.1. Sozialbeihilfen.....	31
22. Medizinische Versorgung.....	32

23. Rückkehr.....	33
-------------------	----

1. Neueste Ereignisse – Integrierte Kurzinformationen

Keine aktuellen Kurzinformationen vorhanden.

2. COVID-19

Am 5. Mai 2023 hat die WHO das Ende der internationalen gesundheitlichen Notlage (PHEIC) für Covid-19 erklärt (AA 17.5.2023).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (17.5.2023): Covid 19, Covid-19-Hinweise für Reisende, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-gesundheit/reisemedizinische-hinweise/Coronavirus/-/2309820>, Zugriff 22.7.2024

3. Politische Lage

Indonesien hat seit dem Sturz eines autoritären Regimes im Jahr 1998 beeindruckende demokratische Fortschritte gemacht, genießt einen bedeutenden politischen und medialen Pluralismus und hat mehrere friedliche Machtwechsel erlebt. Der direkt gewählte Präsident ist gleichzeitig Staatsoberhaupt und Regierungschef. Präsidenten und Vizepräsidenten können bis zu zwei fünfjährige Amtszeiten absolvieren (FH 2024).

Im Februar 2024 wurden rund 205 Millionen Wahlberechtigte an die Urnen gerufen, um einen neuen Präsidenten, einen neuen Vizepräsidenten sowie fast 20.000 Abgeordnete für das nationale Parlament, die Provinz- und die Bezirksparlamente zu wählen. Der Fokus lag vor allem auf der Wahl des Präsidenten, weil dieser im politischen System des Landes eine hervorgehobene Stellung hat. Sieger der Wahl war der ehemalige General Prabowo Subianto (SWP 12.3.2024; vgl. F 16.2.2024). Der Sohn des scheidenden Präsidenten Joko Widodo, Gibran Rakabuming, wurde Vizepräsident (F 16.2.2024).

Das Repräsentantenhaus (DPR), die wichtigste Parlamentskammer, besteht im Dezember 2023 aus 575 Mitgliedern. Die Mitglieder werden in 34 Mehrparteienbezirken gewählt. Die 136 Mitglieder zählende Kammer der regionalen Abgeordneten (DPD) ist für die Überwachung von Gesetzen im Zusammenhang mit der regionalen Autonomie zuständig und kann diesbezügliche Gesetzesentwürfe vorschlagen. Die Amtszeit aller Abgeordneten beträgt fünf Jahre und ist nicht begrenzt (FH 2024).

Die Verfassung und das Gesetz geben den Bürgern die Möglichkeit, ihre Regierung in freien und fairen, regelmäßigen und geheimen Wahlen auf der Grundlage des allgemeinen und gleichen Wahlrechts zu wählen (USDOS 23.4.2024). Der rechtliche Rahmen für die Wahlen ist weitgehend demokratisch, und die Wahlbehörden werden meist als unparteiisch angesehen (FH 2024).

Quellen:

- F – Friedrich Naumann Stiftung (16.2.2024): Prabowo Subianto wird neuer Präsident Indonesiens, <https://www.freiheit.org/de/indonesien/prabowo-subianto-wird-neuer-praesident-indonesiens>, Zugriff 19.7.2024

- FH – Freedom House (2024): Freedom in the World 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2105033.html>, Zugriff 17.7.2024
- SWP – Stiftung Wissenschaft und Politik (12.3.2024): Weichenstellung nach den Wahlen in Indonesien, <https://www.swp-berlin.org/10.18449/2024A18/>, Zugriff 19.7.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Indonesia; <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107730.html>, Zugriff 15.7.2024

4. Sicherheitslage

Die politische Lage im Land ist grundsätzlich ruhig und stabil. Jedoch können separatistische Bewegungen und ethnisch-religiös motivierte Spannungen die Sicherheit in einzelnen Regionen gefährden. Bei Demonstrationen sind Ausschreitungen und gewaltsame Zusammenstöße zwischen Demonstrierenden und den Sicherheitskräften möglich (EDA 25.7.2024).

Der Zugang zu Land und der Besitz von Land waren die Hauptquellen von Konflikten (USDOS 23.4.2024; vgl. FH 2024). Ein Enteignungsgesetz erlaubte es der Regierung, Land zum Wohle der Allgemeinheit zu enteignen, sofern die Regierung die Eigentümer angemessen entschädigte (USDOS 23.4.2024).

Nach dem Ausbruch des Gaza-Krieges kam es häufig zu Demonstrationen gegen Israel, bei denen auch einige öffentlichkeitswirksame antisemitische Äußerungen zu hören waren (USDOS 23.4.2024).

Quellen:

- EDA – Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [Schweiz] (25.7.2024): Reisehinweise für Indonesien, Grundsätzliche Einschätzung, <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/indonesien/reisehinweise-fuerindonesien.html#edad53f4f>, Zugriff 25.7.2024
- FH – Freedom House (2024): Freedom in the World 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2105033.html>, Zugriff 17.7.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Indonesia; <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107730.html>, Zugriff 15.7.2024

4.1. Region Papua

In der Region Papua kam es weiterhin zu Gewalt zwischen Regierungstruppen und separatistischen Gruppen (USDOS 23.4.2024; vgl. EDA 25.7.2024). Es gab zahlreiche Berichte über Übergriffe von nichtstaatlichen Gruppen, einschließlich bewaffneter Gruppen, auf Zivilisten, einschließlich ungesetzlicher oder willkürlicher Tötungen, körperlicher Misshandlungen und Zerstörung von Eigentum. Die Regierung untersuchte und verfolgte einige dieser Fälle. Durch die Gewalt wurden Tausende von Einwohnern vertrieben (USDOS 23.4.2024).

Berichte über willkürliche Verhaftungen gab es im ganzen Land, besonders aber in der Region Papua (USDOS 23.4.2024; vgl. FH 2024). Die meisten der in solchen Fällen festgenommenen Personen wurden innerhalb von 24 Stunden wieder freigelassen (USDOS 23.4.2024).

Folter und andere Misshandlungen waren in Papua nach wie vor an der Tagesordnung (AI 24.4.2024).

Menschenrechtsorganisationen und Medien berichteten, dass die Sicherheitskräfte in der Region Papua häufig exzessive Gewalt anwenden und Personen in Haft körperlich misshandeln (USDOS 23.4.2024).

Die Beschränkungen für die unabhängige Presse und NRO in der Region Papua sowie für Besuche internationaler Ermittler erschwerten es, die Echtheit von Berichten über Tötungen festzustellen oder die Verantwortung dafür zuzuweisen (USDOS 23.4.2024).

In Papua wurden mindestens 26 Vorfälle gemeldet, bei denen es zu rechtswidrigen Tötungen durch Sicherheitskräfte kam und insgesamt 58 Opfer zu beklagen waren (AI 24.4.2024).

Für ausländische Journalisten war es schwierig, Genehmigungen für Reisen in die Region Papua zu erhalten. Sie berichteten von bürokratischen Verzögerungen oder Verweigerungen, angeblich aus Sicherheitsgründen (USDOS 23.4.2024).

Die Polizei in der Region Papua verweigerte routinemäßig die Ausstellung von Demonstrationsquittungen mit der Begründung, die Demonstrationen würden Aufrufe zur Unabhängigkeit enthalten, was gesetzlich verboten ist (USDOS 23.4.2024).

Im Jahr 2021 bezeichnete die Regierung „bewaffnete kriminelle Gruppen“, die Bezeichnung der Regierung für bewaffnete papuanische Gruppen, als terroristische Organisationen, was den Strafverfolgungsbehörden mehr Befugnisse und mehr Ressourcen einräumte (FH 2024).

Anmerkung: Informationen zu Papua befinden sich auch in anderen Kapiteln der Länderinformation.

Quellen:

- AI – Amnesty International (24.4.2024): The State of the World's Human Rights; Indonesia 2023, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107915.html>, Zugriff 18.7.2024
- EDA – Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [Schweiz] (25.7.2024): Reisehinweise für Indonesien, Spezifische regionale Risiken, <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/indonesien/reisehinweise-fuerindonesien.html#edad53f4f>, Zugriff 25.7.2024
- FH – Freedom House (2024): Freedom in the World 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2105033.html>, Zugriff 17.7.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Indonesia; <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107730.html>, Zugriff 15.7.2024

5. Rechtsschutz / Justizwesen

Das Gesetz sah eine unabhängige Justiz und das Recht auf ein faires öffentliches Verfahren vor, aber die Justiz war zutiefst und in weiten Teilen korrupt und unterlag der Einflussnahme von außen, einschließlich Geschäftsinteressen, Politikern, den Sicherheitskräften und Beamten der Exekutive (USDOS 23.4.2024).

Die Justiz hat in einigen Fällen jedoch ihre Unabhängigkeit unter Beweis gestellt, insbesondere beim Verfassungsgericht und beim Obersten Gerichtshof (FH 2024).

Die Dezentralisierung erschwerte die Durchsetzung von Gerichtsbeschlüssen, und zuweilen wurden sie von lokalen Beamten ignoriert (USDOS 23.4.2024).

Die Unschuldsvermutung wurde nicht immer beachtet; so ließen einige Gerichte beispielsweise erzwungene Geständnisse zu (USDOS 23.4.2024; vgl. FH 2024).

Grundsätzlich bestehen rechtsstaatliche und menschenrechtskonforme Einrichtungen wie die Anfechtung von Festnahmen und Inhaftierungen, die Verpflichtung zur Ausstellung von Haftbefehlen, die Bestellung von Rechtsbeiständen oder das Recht auf Zeugenbenennungen bzw. -aussagen. Es gab keine Kautionsregelung; allerdings konnten Inhaftierte eine Aussetzung der Haft beantragen, die von Ermittlern, Staatsanwälten oder Richtern gewährt werden konnte (USDOS 23.4.2024; vgl. FH 2024).

Bestechungsgelder und Erpressung beeinflussten die Strafverfolgung und Verurteilung in Zivil- und Strafsachen. Korruptionsbekämpfungs-NRO beschuldigten Schlüsselpersonen im Justizsystem, Bestechungsgelder anzunehmen und mutmaßliche Korruption zu dulden. Rechtshilfeorganisationen berichteten, dass Fälle oft nur sehr langsam bearbeitet wurden, wenn keine Bestechungsgelder gezahlt wurden, und in einigen Fällen verlangten Staatsanwälte Zahlungen von Angeklagten, um eine weniger eifrige Strafverfolgung zu gewährleisten oder um einen Fall verschwinden zu lassen (USDOS 23.4.2024).

Bei einer Verurteilung wurde die Zeit in der Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet. Die Medien berichteten jedoch über Fälle, in denen Verdächtige länger als gesetzlich zulässig festgehalten wurden, was in einigen Fällen - insbesondere bei geringfügigen Straftaten mit Strafen von weniger als einem Jahr - zur sofortigen Freilassung der für schuldig befundenen Personen führte, da die in der Untersuchungshaft verbrachte Zeit ihrer Strafe entsprach oder diese überstieg. Für Terrorismusverdächtige galten besondere Regeln (USDOS 23.4.2024).

Das Gesetz erkennt auch „jedes gelebte Recht“ im Land an, was so ausgelegt werden könnte, dass es Hunderte von diskriminierenden Vorschriften auf der Grundlage der Scharia (islamisches Recht) legitimiert, die lokale Behörden durch Rechtsprechungen im ganzen Land erlassen haben (HRW 11.1.2024). In einer Reihe von Bezirken und Provinzen gibt es zudem verfassungswidrige, auf der Scharia basierende Verordnungen, die den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen Indonesiens widersprechen (FH 2024).

Die Rechtsprechung kann sich in den einzelnen Provinzen unterscheiden (EDA 25.7.2024). Die Provinz Aceh wendet die Scharia (islamisches Recht) als Richtschnur für Strafen und Vorschriften

an (FH 2024; vgl. EDA 25.7.2024). Im Rahmen des Scharia-Gerichtssystems in Aceh verhandelten 20 religiöse Bezirksgerichte und ein Berufungsgericht Fälle. Die Gerichte verhandelten in der Regel Fälle, an denen Muslime beteiligt waren, und stützten sich bei ihren Urteilen auf von der lokalen Regierung formulierte Erlässe und nicht auf das nationale Strafrecht (USDOS 23.4.2024).

Die Zentralregierung nimmt die Provinz Aceh derzeit von bestimmten nationalen Gesetzen aus und erlaubt ihr die Anwendung eines auf der Scharia basierenden Rechtssystems, das durch eine religiöse Polizei durchgesetzt wird. Die Gesetze schreiben unter anderem vor, dass Frauen einen Hidschab tragen müssen, und verbieten ihnen, Motorräder zu fahren, unabhängig von ihrem Glauben oder ihrer persönlichen Entscheidung. Im August 2023 setzte Aceh weitere Gesetze auf der Grundlage seiner staatlich geförderten Auslegung des Islam um, indem Männern und Frauen verboten wurde, sich gemeinsam in der Öffentlichkeit zu zeigen, es sei denn, sie sind miteinander verwandt oder verheiratet (USCIRF 5.2024). Die dortigen Behörden verhängten öffentliche Prügelstrafen für Verstöße gegen die Scharia in Fällen von sexuellem Missbrauch, Glücksspiel, Ehebruch, Alkoholkonsum und außerehelichen sexuellen Beziehungen. Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen waren in Aceh ein Straftatbestand, der mit der Prügelstrafe geahndet wurde. Die Scharia sollte laut Verordnung nicht bei Nicht-Muslimen, Ausländern oder nicht in Aceh ansässigen Muslimen angewandt werden, was jedoch manchmal geschah. Nicht-Muslime in Aceh entschieden sich gelegentlich für eine Bestrafung nach der Scharia, weil sie schneller und kostengünstiger war als weltliche Verfahren (USDOS 23.4.2024).

Quellen:

- EDA – Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [Schweiz] (25.7.2024): Reisehinweise für Indonesien, Besondere rechtliche Bestimmungen, <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/indonesien/reisehinweise-fuerindonesien.html#edad53f4f>, Zugriff 25.7.2024
- FH – Freedom House (2024): Freedom in the World 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2105033.html>, Zugriff 17.7.2024
- HRW – Human Rights Watch (11.1.2024): World Report 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2103156.html>, Zugriff 17.7.2024
- USCIRF – US Commission on International Religious Freedom [USA] (5.2024): United States Commission on International Religious Freedom 2024 Annual Report; USCIRF–Recommended for Special Watch List: Indonesia, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2112005/Indonesia.pdf>, Zugriff 19.7.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Indonesia; <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107730.html>, Zugriff 15.7.2024

6. Sicherheitsbehörden

Die Nationalen Streitkräfte Indonesiens bestehen aus der Armee, der Marine, einschließlich Marinekorps, sowie aus der Luftwaffe (CIA 17.7.2024).

Die indonesische Nationalpolizei, die direkt dem Präsidenten unterstellt ist, umfasst ein paramilitärisches Mobiles Brigadekorps (BRIMOB); nach dem Bombenanschlag auf Bali im Jahr

2002 bildete die Nationalpolizei eine Spezialeinheit zur Terrorismusbekämpfung mit der Bezeichnung „Detachment 88“ (Densus oder Detasemen Khusus 88 Antiteror); das Detachment 88 arbeitet häufig mit dem Gemeinsamen Kommando für Sondereinsätze der nationalen Streitkräfte zusammen, das über Einheiten zur Terrorismus- und Aufstandsbekämpfung verfügt; die Nationalpolizei wird auch von den Hilfspolizisten der KAMRA („Volkssicherheit“) unterstützt (CIA 17.7.2024).

Die Straflosigkeit der Sicherheitskräfte war ein Problem (USDOS 23.4.2024). Die Regierung hat nicht systematisch glaubwürdige Schritte unternommen, um Beamte zu ermitteln und zu bestrafen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben könnten (USDOS 23.4.2024).

Es gab Berichte über willkürliche Verhaftungen durch die Polizei, vor allem durch die Kriminalpolizei und das Mobile Brigade Corps, eine taktische Einheit der Polizei, die mit der Terrorismusbekämpfung, der Bekämpfung von Unruhen und der Durchsetzung von Gesetzen in Hochrisikosituationen beauftragt ist (USDOS 23.4.2024; vgl. FH 2024).

Es gab zahlreiche Berichte über willkürliche oder unrechtmäßige Tötungen durch Sicherheitsbeamte. Viele dieser Berichte bezogen sich auf Aufstandsbekämpfungsmaßnahmen gegen bewaffnete separatistische Gruppen in der Region Papua, die ebenfalls für willkürliche und unrechtmäßige Tötungen verantwortlich waren (USDOS 23.4.2024). In Fällen mutmaßlicher außergerichtlicher Tötungen durch Regierungsbeamte führten Polizei und Militär häufig keine Ermittlungen durch, und wenn sie dies taten, versäumten sie es, ihre Ergebnisse offenzulegen. Offizielle Erklärungen im Zusammenhang mit Missbrauchsvorwürfen widersprachen manchmal den Berichten von NRO, und die Unzugänglichkeit von Gebieten, in denen Gewalt stattfand, erschwerte die Bestätigung von Fakten (USDOS 23.4.2024).

Es gab keine Berichte über das Verschwindenlassen von Personen durch oder im Namen der Regierungsbehörden. Die Regierung und die NRO berichteten über geringe Fortschritte bei der Aufklärung früherer Fälle von Verschwindenlassen, einschließlich der Fälle während der Besetzung von Timor-Leste durch Indonesien (Timor-Leste wurde 2002 unabhängig) (USDOS 23.4.2024).

Quellen:

- CIA – Central Intelligence Agency [USA] (17.7.2024): The World Factbook, Indonesia, Military and Security, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/indonesia/#military-and-security>, Zugriff 19.7.2024
- FH – Freedom House (2024): Freedom in the World 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2105033.html>, Zugriff 17.7.2024

- USDOS – US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Indonesia; <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107730.html>, Zugriff 15.7.2024

7. Folter und unmenschliche Behandlung

Die Verfassung verbietet solche Praktiken. Das Gesetz stellte die Anwendung von Gewalt oder Zwang durch Beamte, um ein Geständnis zu erzwingen, unter Strafe, doch wurde der Begriff "Folter" in keinem Gesetz spezifiziert oder definiert (USDOS 23.4.2024; vgl. FH 2024).

Polizei und Militär hielten in der Regel Verfahren zur Behandlung von Foltervorwürfen ein. In Fällen mutmaßlicher Folter und anderer Misshandlungen führten Polizei und Militär in der Regel Untersuchungen durch, gaben aber häufig weder die Tatsache noch die Ergebnisse dieser internen Untersuchungen öffentlich bekannt (USDOS 23.4.2024).

Die Anwendung von übermäßiger Gewalt bei Festnahmen, Verhören und Inhaftierungen führte zu zahlreichen Todesfällen (USDOS 23.4.2024).

Quellen:

- FH – Freedom House (2024): Freedom in the World 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2105033.html>, Zugriff 17.7.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Indonesia; <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107730.html>, Zugriff 15.7.2024

8. Korruption

Korruption ist nach wie vor in der nationalen und lokalen Legislative, im öffentlichen Dienst, in der Justiz und bei der Polizei weit verbreitet. Die häufigsten Straftaten sind Veruntreuung, Bestechung und Erpressung (FH 2024).

Das Gesetz sah zwar strafrechtliche Sanktionen für Korruption im öffentlichen Dienst vor, doch die Bemühungen der Regierung, das Gesetz durchzusetzen, waren unzureichend. Es gab zahlreiche Berichte über Korruption in der Regierung (USDOS 23.4.2024).

Die Korruptionsbekämpfungskommission untersuchte und verfolgte zahlreiche Beamte, die der Korruption verdächtigt wurden, auf allen Ebenen der Regierung. Trotz der Verhaftung und Verurteilung zahlreicher hochrangiger Beamter herrschte der Eindruck vor, dass die Korruption endemisch sei (USDOS 23.4.2024).

Nach Angaben von NRO und Medienberichten verlangte die Polizei häufig Bestechungsgelder, die von geringfügigen Zahlungen in Verkehrsfällen bis hin zu hohen Beträgen bei strafrechtlichen Ermittlungen reichten (USDOS 23.4.2024).

Der Corruption Perceptions Index 2023 von Transparency International listet Indonesien auf Platz 115 von 180 Staaten auf (TI ohne Datum).

Quellen:

- FH – Freedom House (2024): Freedom in the World 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2105033.html>, Zugriff 17.7.2024
- TI – Transparency International (ohne Datum): Corruption Perceptions Index 2023, Indonesien, <https://www.transparency.org/en/cpi/2023>, Zugriff 16.7.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Indonesia; <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107730.html>, Zugriff 15.7.2024

9. NRO und Menschenrechtsaktivisten

Inländische und internationale Menschenrechtsorganisationen arbeiteten im Allgemeinen ohne Einschränkungen durch die Regierung, außer in der Region Papua (USDOS 23.4.2024).

Die Organisationen setzen sich für ein breites Spektrum sozialer, kultureller, politischer und wirtschaftlicher Fragen ein und sind gut untereinander vernetzt (DFAT 24.7.2023). Die Vertreter der Regierung waren im Allgemeinen bereit, sich mit lokalen NRO zu treffen, deren Anfragen zu beantworten und manchmal auch auf die Anliegen der NRO zu reagieren (USDOS 23.4.2024; vgl. DFAT 24.7.2023).

Ausländische NRO waren im Land ohne Registrierung tätig, konnten aber nicht direkt mit Regierungsprogrammen zusammenarbeiten (USDOS 23.4.2024). Ein Gesetz aus dem Jahr 2013 schreibt vor, dass sich Nichtregierungsorganisationen (NRO) bei der Regierung registrieren lassen und sich einer regelmäßigen Überprüfung ihrer Aktivitäten unterziehen müssen (FH 2024). Ausländische NRO mussten eine Absichtserklärung mit einem Ministerium vorlegen, um sich offiziell registrieren zu lassen. Einige Organisationen berichteten über Schwierigkeiten, diese Absichtserklärungen zu erhalten, und behaupteten, die Regierung halte sie zurück, um ihre Registrierung zu verhindern; sie machten auch die schwerfällige Bürokratie im Ministerium für Recht und Menschenrechte dafür verantwortlich (USDOS 23.4.2024).

Die Regierung kann Organisationen, die dem Gesetz nicht entsprechen, ohne gerichtliche Kontrolle auflösen (FH 2024).

Menschenrechtsverteidiger wurden gelegentlich Opfer von Gewalt, Drohungen und Schikanen, in den meisten Fällen von nichtstaatlichen Akteuren (USDOS 23.4.2024). Aktivisten, die sich gegen Menschenrechtsverletzungen in Papua einsetzen und die endemische Korruption aufdecken, werden häufig von den Behörden oder von Anhängern der Regierung ins Visier genommen (FH 2024).

Die Regierung gestattete UN-Beamten im Allgemeinen, die Menschenrechtsslage im Lande zu überwachen, außer in der Region Papua (USDOS 23.4.2024).

Viele unabhängige Einrichtungen befassten sich mit Menschenrechtsproblemen, darunter das Büro des nationalen Ombudsmanns, die nationale Kommission für Gewalt gegen Frauen und die nationale Menschenrechtskommission. Die Regierung war nicht verpflichtet, deren Empfehlungen

anzunehmen, und vermied es bisweilen, dies zu tun. Einige Einrichtungen, darunter die Menschenrechtskommission und die Kommission gegen Gewalt gegen Frauen, konnten Fälle an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft weiterleiten (USDOS 23.4.2024).

Quellen:

- DFAT – Department of Foreign Affairs and Trade [Australien] (24.7.2023): DFAT COUNTRY INFORMATION REPORT INDONESIA, <https://www.dfat.gov.au/sites/default/files/country-information-report-indonesia.pdf>, Zugriff 19.7.2024
- FH – Freedom House (2024): Freedom in the World 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2105033.html>, Zugriff 17.7.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Indonesia; <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107730.html>, Zugriff 15.7.2024

10. Wehrdienst und Rekrutierungen

Das Militärdienstalter beträgt 18-45 Jahre für den freiwilligen Militärdienst für Männer und Frauen. Die Dienstpflicht beträgt 24 Monate – mit Reservepflicht bis zum Alter von 45 Jahren für Offiziere (CIA 17.7.2024).

Im Jahr 2023 betrug der Anteil der Frauen am indonesischen Militär etwa 7 Prozent (CIA 17.7.2024).

Quellen:

- CIA – Central Intelligence Agency [USA] (17.7.2024): The World Factbook, Indonesia, Military and Security, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/indonesia/#military-and-security>, Zugriff 19.7.2024

11. Allgemeine Menschenrechtslage

Die Menschenrechtslage in Indonesien hat sich im Laufe des Jahres nicht wesentlich verändert. Allerdings kommt es trotz vorhandener rechtsstaatlicher Strukturen und Einrichtungen auch immer wieder zu Menschenrechtsproblemen bzw. Menschenrechtsverletzungen (USDOS 23.4.2024; vgl. HRW 11.1.2024). Der Präsident hat zum ersten Mal die Rolle des Staates bei historischen Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen anerkannt, die zwischen 1965 und 2003 Hunderttausende von Indonesiern das Leben gekostet haben. In der zweiten Jahreshälfte 2023 bot die Regierung mehreren hundert Opfern historischer Gräueltaten Wohnraum, Bargeld und kostenlose medizinische Versorgung an (USDOS 23.4.2024).

Quellen:

- HRW – Human Rights Watch (11.1.2024): World Report 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2103156.html>, Zugriff 23.7.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Indonesia; <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107730.html>, Zugriff 15.7.2024

12. Meinungs- und Pressefreiheit

Die Verfassung sieht das Recht auf freie Meinungsäußerung vor, auch für Mitglieder der Presse und anderer Medien (USDOS 23.4.2024). Indonesien verfügt über ein lebendiges und vielfältiges Medienumfeld, auch wenn die Pressefreiheit durch rechtliche und regulatorische Beschränkungen beeinträchtigt wird (FH 2024). Das Gesetz schränkte die Ausübung der Meinungsfreiheit auf verschiedene Weise ein, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen für Verleumdung, Hassreden, Blasphemie, Obszönität und die Verbreitung falscher Informationen. Es gab zahlreiche Berichte darüber, dass das Gesetz dazu benutzt wurde, Kritik an der Regierung einzuschränken (USDOS 23.4.2024).

Die Behörden verfolgten gerichtlich weiterhin Menschen wegen Straftaten gegen die Sicherheit des Staates, weil sie ihr Recht auf freie Meinungsäußerung wahrgenommen hatten, einschließlich derjenigen, die die Unabhängigkeit Papuas forderten (AI 24.4.2024).

Pressevertreter wurden gelegentlich schikaniert und bedroht, wenn sie über Fälle berichteten, an denen die Regierung, die Polizei und Unternehmen beteiligt waren (USDOS 23.4.2024).

Von Januar bis August 2023 meldete die Alliance of Independent Journalists 49 Fälle von Gewalt gegen Journalisten, darunter Doxing (internetbasiertes Zusammentragen und anschließendes Veröffentlichen personenbezogener Daten), körperliche Angriffe sowie verbale Einschüchterungen und Drohungen durch verschiedene Akteure, darunter Regierungsbeamte, Polizei- und Sicherheitskräfte, Mitglieder von Massenorganisationen und die Öffentlichkeit (USDOS 23.4.2024). Nichtregierungsorganisationen berichteten von journalistischer Selbstzensur bei kontroversen Themen wie positiven Darstellungen von LGBTQI+-Personen und Schulvorschriften, die jungen Frauen das Tragen des Hijab vorschreiben. Einige Journalisten gaben an, dass Berichte über Korruption und Interessenkonflikte von Politikern nicht veröffentlicht wurden. Nach Angaben von NRO vermieden die Journalisten solche Themen aus Angst vor Belästigung und beruflicher Ächtung (USDOS 23.4.2024).

Strafrechtliche Verleumdungsbestimmungen untersagten Verleumdung und üble Nachrede (USDOS 23.4.2024; vgl. HRW 11.1.2024), die mit fünf Jahren Gefängnis bestraft werden konnten. NRO behaupteten, dass Regierungsbeamte, einschließlich der Polizei und der Justiz, strafrechtliche Verleumdungen selektiv einsetzten, um Einzelpersonen einzuschüchtern und die Meinungsfreiheit einzuschränken. Der Nachweis des Wahrheitsgehalts einer Aussage war kein Verteidigungsmittel (USDOS 23.4.2024).

NRO behaupteten, dass Sicherheitsbeamte gelegentlich Personen und ihre Wohnungen ohne Durchsuchungsbefehl überwachten und Telefongespräche abhörten (USDOS 23.4.2024).

Es ist bekannt, dass die Regierung Personen überwacht und inhaftiert, die über Separatismus in Maluku oder Papua diskutieren oder den papuanischen Morgenstern oder die Flagge der Republik Süd-Maluku hissen. Solchen Personen drohen weiterhin Anklagen wegen Hochverrats und lange Gefängnisstrafen, wenn sie für schuldig befunden werden (FH 2024).

In der Rangliste der Pressefreiheit 2024 liegt Indonesien auf Platz 111 von 180 gelisteten Staaten, was eine Verschlechterung um 3 Plätze gegenüber 2023 darstellt (RSF 2024).

Quellen:

- AI – Amnesty International (24.4.2024): The State of the World's Human Rights; Indonesia 2023, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107915.html>, Zugriff 18.7.2024
- FH – Freedom House (2024): Freedom in the World 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2105033.html>, Zugriff 17.7.2024
- HRW – Human Rights Watch (11.1.2024): World Report 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2103156.html>, Zugriff 17.7.2024
- RSF – Reporter ohne Grenzen (2024): Rangliste der Pressefreiheit 2024 – Indonesien, https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Ranglisten/Rangliste_2024/RSF_Rangliste_der_Pressefreiheit_2024.pdf, Zugriff 16.7.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Indonesia; <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107730.html>, Zugriff 15.7.2024

13. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Opposition

Das Gesetz sieht Versammlungsfreiheit vor, und außerhalb der Region Papua respektierte die Regierung dieses Recht im Allgemeinen. Das Gesetz verlangte von Demonstranten, die Polizei drei Tage vor einer geplanten Demonstration schriftlich zu benachrichtigen, und verlangte von der Polizei, eine Quittung für die schriftliche Anmeldung auszustellen. Diese Quittung diente de facto als Genehmigung für die Demonstration (USDOS 23.4.2024).

Die Versammlungsfreiheit in Papua wird zunehmend eingeschränkt und Proteste werden mit Gewalt aufgelöst (FH 2024).

Die Verfassung und das Gesetz sehen Vereinigungsfreiheit vor, die von der Regierung im Allgemeinen respektiert wird. Die Vorschriften für die Registrierung von Organisationen waren im Allgemeinen nicht beschwerlich, obwohl LGBTQI+-Gruppen über Einschränkungen berichteten (USDOS 23.4.2024).

Das Gesetz sah - mit Einschränkungen - das Recht der Beschäftigten vor, unabhängigen Gewerkschaften beizutreten, legale Streiks durchzuführen und Tarifverhandlungen zu führen

(USDOS 23.4.2024). Das Gesetz verbot gewerkschaftsfeindliche Diskriminierung (USDOS 23.4.2024; vgl. FH 2024).

Obwohl die Verfassung allen Bürgern das Recht einräumte, einer Berufsorganisation ihrer Wahl beizutreten, schränkte das Gesetz das Vereinigungsrecht der Staatsbediensteten ein. Alle waren verpflichtet, einer staatlich regulierten Arbeitnehmervereinigung (KOPRI) beizutreten, die kein Streikrecht hat (USDOS 23.4.2024).

Gemäß einer 2018 unterzeichneten Absichtserklärung kann das Militär die Polizei bei Streiks und Demonstrationen unterstützen (FH 2024).

Das Recht, politische Parteien zu gründen, wird respektiert, und mehrere große Parteien konkurrieren um die Macht (FH 2024).

Kommunistische Parteien sind verboten. Die Förderung des Kommunismus ist nach dem im Jahr 2022 verabschiedeten Strafgesetzbuch verboten; dieses Gesetz wird 2026 in Kraft treten (FH 2024).

Quellen:

- FH – Freedom House (2024): Freedom in the World 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2105033.html>, Zugriff 17.7.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Indonesia; <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107730.html>, Zugriff 15.7.2024

14. Haftbedingungen

Die Bedingungen in den 526 Gefängnissen und Haftanstalten des Landes waren oft hart und manchmal lebensbedrohlich, insbesondere aufgrund der Überbelegung (USDOS 23.4.2024; vgl. FH 2024) und unzulänglicher hygienischer Verhältnisse etc. (EDA 25.7.2024).

Nach Angaben von NRO-Beobachtern waren die Bedingungen in Frauengefängnissen in der Regel deutlich besser als in den Gefängnissen für Männer. In den Zellenblöcken für Frauen in Gefängnissen, in denen Gefangene beider Geschlechter untergebracht waren, hatten weibliche Gefangene jedoch nicht immer Zugang zu denselben Annehmlichkeiten wie ihre männlichen Kollegen, z. B. zu Sportanlagen (USDOS 23.4.2024).

Die NRO stellten fest, dass die Behörden den Gefangenen manchmal keine angemessene medizinische Versorgung zukommen ließen (USDOS 23.4.2024).

Internationale und lokale NRO berichteten, dass die Gefangenen in einigen Fällen keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser hatten. Es gab weit verbreitete Berichte, dass die Regierung die Gefangenen nicht angemessen ernährte; oft sorgten Familienmitglieder für zusätzliche Nahrung (USDOS 23.4.2024).

Der Konsum und die Herstellung illegaler Drogen in Gefängnissen waren ein ernsthaftes Problem, wobei einige Drogennetze ihre Tätigkeiten in den Gefängnissen ansiedelten (USDOS 23.4.2024).

Das Wachpersonal in Haftanstalten und Gefängnissen erpresste regelmäßig Geld von Insassen. Die Insassen bestachen oder bezahlten die Justizvollzugsbeamten häufig für Gefälligkeiten, Lebensmittel, Telefone oder Betäubungsmittel (USDOS 23.4.2024).

Das Gesetz erlaubte es Gefangenen und Häftlingen, sich ohne Zensur bei den Behörden zu beschweren und eine Untersuchung angeblicher Mängel zu verlangen. Die Beschwerden wurden an das Ministerium für Recht und Menschenrechte weitergeleitet, wo sie untersucht und einer unabhängigen gerichtlichen Überprüfung unterzogen wurden (USDOS 23.4.2024).

Einige NRO erhielten Zugang zu den Gefängnissen, nachdem sie die Genehmigung der Polizei, der Generalstaatsanwaltschaft, der Gerichte, des Innenministeriums und anderer Stellen eingeholt hatten. Die NRO berichteten, dass die Behörden nur selten direkten Zugang zu Gefangenen für Interviews gewährten. Eine regelmäßige unabhängige Überwachung der Gefängnisse fand nicht statt (USDOS 23.4.2024).

Lokale Aktivisten und Familienangehörige durften politische Gefangene in der Regel besuchen, doch hielten die Behörden einige Gefangene auf Inseln fern von ihren Familien fest (USDOS 23.4.2024).

Quellen:

- EDA – Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [Schweiz] (25.7.2024): Reisehinweise für Indonesien, Besondere rechtliche Bestimmungen, <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/indonesien/reisehinweise-fuerindonesien.html#edad53f4f>, Zugriff 25.7.2024
- FH – Freedom House (2024): Freedom in the World 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2105033.html>, Zugriff 17.7.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Indonesia; <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107730.html>, Zugriff 15.7.2024

15. Todesstrafe

Indonesien gehört zu den Ländern, die die Todesstrafe anwenden (Frankreich Diplomatie 10.2022; vgl. laenderdaten.info 7.2024). Nach indonesischem Recht ist die Todesstrafe für etwa 50 verschiedene Straftaten in verschiedenen Gesetzen vorgesehen. Die Todesstrafe kann bei Drogendelikten und Gewaltdelikten (Raub, Mord und Terrorismus) verhängt werden, theoretisch aber auch bei einigen Wirtschaftsdelikten, einschließlich Korruption im großen Stil (DFAT 24.7.2023). Das Parlament hat im Dezember 2022 ein überarbeitetes Strafgesetzbuch verabschiedet. Das Gesetz behält die Todesstrafe bei, sieht jedoch eine Bewährungsfrist von 10 Jahren zwischen Verurteilung und Hinrichtung vor. Wann das Gesetz in Kraft tritt, ist nicht bekannt (DFAT 24.7.2023).

Quellen:

- DFAT – Department of Foreign Affairs and Trade [Australien] (24.7.2023): DFAT COUNTRY INFORMATION REPORT INDONESIA, <https://www.dfat.gov.au/sites/default/files/country-information-report-indonesia.pdf>, Zugriff 19.7.2024
- Frankreich Diplomatie [Frankreich] (10.2022): Abschaffung der Todesstrafe, <https://www.diplomatie.gouv.fr/de/aussenpolitik-frankreichs/menschenrechte-62159/abschaffung-der-todesstrafe/>, Zugriff 18.7.2024
- laenderdaten.info (7.2024): Indonesien, Politische Indikatoren, <https://www.laenderdaten.info/Asien/Indonesien/index.php>, Zugriff 18.7.2024

16. Religionsfreiheit

Die Verfassung garantiert Religionsfreiheit und das Recht, den eigenen Glauben zu praktizieren, aber sie besagt auch, dass die Bürger gesetzlich festgelegte Einschränkungen akzeptieren müssen, um die Rechte anderer zu schützen und um „gerechte Forderungen zu erfüllen, die auf Überlegungen zu Moral, religiösen Werten, Sicherheit und öffentlicher Ordnung in einer demokratischen Gesellschaft beruhen“ (USDOS 30.6.2024).

Indonesien hat eine lange Tradition des religiösen Pluralismus, und die Regierung fördert Toleranz und Religionsfreiheit durch religiöse Bildung und Erziehung (USCIRF 5.2024).

Das Ministerium für religiöse Angelegenheiten (MORA) gewährt Gruppen aus sechs Glaubensrichtungen offizielle Anerkennung und Unterstützung: Islam, Katholizismus, Protestantismus, Buddhismus, Hinduismus und Konfuzianismus (USDOS 30.6.2024; vgl. FH 2024). Atheismus ist rechtlich nicht anerkannt (FH 2024) und sehr unüblich; die meisten Atheisten verbergen ihre Überzeugung. In der Regel wird die Religion auf dem Personalausweis angegeben, allerdings kann an der Stelle, an der normalerweise die Religion steht, auch ein Bindestrich (-) eingetragen werden. Viele entscheiden sich jedoch dafür, eine Religion in ihren Personalausweis einzutragen, da eine solche (Nicht-)Identifizierung zu Diskriminierung führen kann, z. B. bei der Suche nach einem Arbeitsplatz (DFAT 24.7.2023).

Einige Lokal- und Provinzregierungen, insbesondere in der Provinz Aceh, haben Gesetze und Verordnungen erlassen, die die Religionsausübung einschränken, wie z. B. das Verbot der schiitischen oder ahmadischen islamischen Praxis (USDOS 30.6.2024).

Das 2022 verabschiedete Strafgesetzbuch, das 2026 in Kraft treten soll, verbietet Blasphemie; wer jemanden zur Konvertierung oder zum Verzicht auf religiöse Zugehörigkeit „anstiftet“, muss mit einer Gefängnisstrafe rechnen (FH 2024). Blasphemie konnte mit bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft werden, wurde aber in der Regel nach dem Gesetz über elektronische Informationen und Transaktionen verfolgt, das häufig zur Regulierung von Online-Sprachäußerungen eingesetzt wurde und eine Höchststrafe von sechs Jahren Haft vorsah (USDOS 23.4.2024). Das Kapitel über Blasphemie wurde um einen Artikel erweitert, der Apostasie unter Strafe stellt (HRW 11.1.2024; vgl. USCIRF 5.2024).

Die Bestimmungen des Blasphemiegesetzes von 1965 (das bereits in Kraft ist, aber durch das neue Strafgesetzbuch erweitert wurde) und eine Verordnung über die religiöse Harmonie von 2006 stellen weiterhin eine Gefahr für religiöse Minderheiten dar. Die Verordnung von 2006 gab religiösen Mehrheiten in Gemeinden weiterhin die Befugnis, religiöse Aktivitäten von Minderheitsreligionen zu untersagen oder sie am Bau von Gotteshäusern zu hindern, was vor allem Christen, schiitische Muslime, Hindus, Buddhisten und Konfuzianer betraf. Kleinere Minderheiten, darunter die Ahmadiyah, die Bah'ai und indigene Religionen, werden noch härter behandelt (HRW 11.1.2024).

Nationale und lokale Regierungen versäumen es oft, religiöse Minderheiten zu schützen, und sind bei Ermittlungen und Strafverfolgung voreingenommen (FH 2024).

Einige lokale Regierungen haben religiöse Minderheiten diskriminiert, indem sie den Zugang zu Personalausweisen, Geburtsurkunden, amtlichen Ehegenehmigungen und anderen bürokratischen Erfordernissen einschränkten und so ihre politischen Rechte und Wahlchancen einschränkten (FH 2024).

Quellen:

- DFAT – Department of Foreign Affairs and Trade [Australien] (24.7.2023): DFAT COUNTRY INFORMATION REPORT INDONESIA, <https://www.dfat.gov.au/sites/default/files/country-information-report-indonesia.pdf>, Zugriff 19.7.2024
- FH – Freedom House (2024): Freedom in the World 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2105033.html>, Zugriff 17.7.2024
- HRW – Human Rights Watch (11.1.2024): World Report 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2103156.html>, Zugriff 17.7.2024
- USCIRF – US Commission on International Religious Freedom [USA] (5.2024): United States Commission on International Religious Freedom 2024 Annual Report; USCIRF–Recommended for Special Watch List: Indonesia, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2112005/Indonesia.pdf>, Zugriff 19.7.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Indonesia; <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107730.html>, Zugriff 15.7.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (30.6.2024): 2023 Report on International Religious Freedom: Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2111882.html>, Zugriff 19.7.2024

16.1. Religiöse Gruppen

In Indonesien überwiegt eine muslimische Bevölkerungsmehrheit. 87,2 Prozent der 267 Millionen Bürger des Landes sind Muslime, von denen sich rund 99 Prozent als Sunniten, weniger als ein Prozent als Schiiten und 0,2 Prozent als Ahmadiyya-Muslime bezeichnen. Protestantische Christen machen sieben Prozent der Bevölkerung aus, römische Katholiken 2,9 Prozent und Hindus 1,7 Prozent, und 0,9 Prozent bekennen sich zu anderen Minderheitsreligionen wie Buddhismus und Konfuzianismus (USCIRF 5.2024; vgl. USDOS 30.6.2024). Es gibt viele kleinere muslimische Gruppen. Ferner gibt es 400 Ahmadiyyah-Gemeinden mit etwa 55.000 registrierten Mitgliedern,

wobei einige Schätzungen die Gesamtzahl der praktizierenden Ahmadi-Muslime auf 200.000 bis 500.000 beziffern (USDOS 30.6.2024).

Quellen:

- USCIRF – US Commission on International Religious Freedom [USA] (5.2024): United States Commission on International Religious Freedom 2024 Annual Report; USCIRF–Recommended for Special Watch List: Indonesia, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2112005/Indonesia.pdf>, Zugriff 19.7.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (30.6.2024): 2023 Report on International Religious Freedom: Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2111882.html>, Zugriff 19.7.2024

17. Ethnische Minderheiten

Indonesien ist eines der ethnisch vielfältigsten Länder der Welt. Die Regierung fördert Toleranz, und seit 2008 sind Gesetze in Kraft, die Rassendiskriminierung und Verunglimpfung verbieten (DFAT 24.7.2023). Das Gesetz enthielt Bestimmungen, die speziell auf die Beseitigung rassistischer und ethnischer Diskriminierung abzielten und strafrechtliche Sanktionen für Personen vorsahen, die aus ethnischen/rassistischen Gründen diskriminierten, sowie Strafverschärfungen für gewalttätige Handlungen, die ein rassistisches oder ethnisches Motiv enthielten. Die Regierung hat das Gesetz nicht immer wirksam durchgesetzt (USDOS 23.4.2024).

NRO berichteten, dass Personen melanesischer Abstammung, vor allem aus der Region Papua, im ganzen Land diskriminiert wurden. Personen melanesischer Abstammung wurden auch häufig von der Polizei misshandelt (USDOS 23.4.2024).

Papuas sind rassistischer Diskriminierung ausgesetzt, auch durch Behörden und politische Parteien (FH 2024; vgl. DFAT 24.7.2023). Als Beispiele werden stereotype Beschreibungen oder die Verwendung ethnischer Schimpfwörter genannt. Es gibt einige Überschneidungen mit religiöser Diskriminierung; die meisten ethnischen Papuas sind Christen. Ethnische Papua sind daher manchmal von der allgemeinen Stereotypisierung betroffen. Das gesellschaftliche Bewusstsein für die Diskriminierung ethnischer Papuas wächst. Im Laufe der Zeit sind ethnische Papuas im Fernsehen und in der Werbung sichtbar geworden (DFAT 24.7.2023).

Quellen:

- DFAT – Department of Foreign Affairs and Trade [Australien] (24.7.2023): DFAT COUNTRY INFORMATION REPORT INDONESIA, <https://www.dfat.gov.au/sites/default/files/country-information-report-indonesia.pdf>, Zugriff 19.7.2024
- FH – Freedom House (2024): Freedom in the World 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2105033.html>, Zugriff 17.7.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Indonesia; <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107730.html>, Zugriff 15.7.2024

18. Relevante Bevölkerungsgruppen

Die Regierung betrachtete die meisten Bürger als „Indigene“, erkannte jedoch die Existenz mehrerer „isolierter traditioneller Gemeinschaften“ und deren Recht auf uneingeschränkte Teilnahme am politischen und sozialen Leben an. Die Indigenous Peoples' Alliance of the Archipelago schätzt, dass es zwischen 50 und 70 Millionen indigene Menschen im Land gibt. Zu diesen Gemeinschaften gehören die Dayak-Stämme in Kalimantan, Familien, die als Seenomaden leben, und die 312 offiziell anerkannten indigenen Gruppen in Papua. Indigene Personen, vor allem aus der Region Papua, waren Diskriminierungen ausgesetzt (USDOS 23.4.2024).

Die Regierung unternahm auch größere Schritte zur Anerkennung der Landrechte indigener Völker (USDOS 23.4.2024).

Quellen:

- USDOS – US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Indonesia; <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107730.html>, Zugriff 15.7.2024

18.1. Frauen

Das Gesetz gewährte Frauen und Männern den gleichen Rechtsstatus und die gleichen Rechte in den Bereichen Familien-, Arbeits-, Eigentums- und Staatsangehörigkeitsrecht, räumte Witwen jedoch keine gleichen Erbrechte ein. Das Gesetz wurde im Allgemeinen wirksam durchgesetzt (USDOS 23.4.2024).

Frauen wurden am Arbeitsplatz diskriminiert, sowohl bei der Einstellung als auch bei einer angemessenen Entlohnung. Es bestand ein Lohngefälle zwischen den Geschlechtern, und Frauen verdienten 30 Prozent weniger als Männer. Es gab keine gesetzlichen Beschränkungen für Frauen im Beruf (USDOS 23.4.2024).

Das Gesetz verbietet Vergewaltigung, häusliche Gewalt und andere Formen sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt. Das 2022 verabschiedete Gesetz definierte Vergewaltigung nur als erzwungene Penetration der Geschlechtsorgane, stärkte aber ansonsten den Rechtsrahmen und verbesserte die Möglichkeiten der Opfer, vor Gericht zu gehen. So ist für eine Anzeige nur noch ein einziger Zeuge (zuvor waren es zwei) oder eine andere Bestätigung, wie z. B. medizinische Beweise, erforderlich, um die Aussage eines Opfers zu stützen. Das Gesetz beinhaltete das Recht auf eine respektvolle Behandlung während der Ermittlungen und Gerichtsverfahren, Schutz vor mutmaßlichen Tätern, Entschädigung und Genesungsdienste (USDOS 23.4.2024).

Vergewaltigung in der Ehe war kein spezifischer Straftatbestand, sondern wurde in den nationalen Rechtsvorschriften über häusliche Gewalt unter „erzwungener Geschlechtsverkehr“ subsumiert

und konnte strafrechtlich geahndet werden. Vergewaltigung wurde mit vier bis 14 Jahren Gefängnis und einer hohen Geldstrafe geahndet (USDOS 23.4.2024).

Die Zivilgesellschaft und NRO berichteten, dass sexuelle Belästigung ein landesweites Problem darstellt. Das Gesetz zum Verbot unanständiger öffentlicher Handlungen diene als Grundlage für Strafanzeigen wegen sexueller Belästigung und wurde wirksam durchgesetzt. Das Gesetz erkannte eine Reihe von Straftaten an, darunter körperliche und nicht-körperliche sexuelle Belästigung, geschlechtsspezifische Online-Gewalt, erzwungene Empfängnisverhütung, Zwangsheirat, sexuelle Ausbeutung und sexuelle Online-Gewalt, und legte die entsprechenden Strafen fest (USDOS 23.4.2024).

Im Dezember 2022 verabschiedete das Parlament ein neues Strafgesetzbuch, das den außerehelichen Geschlechtsverkehr und das außereheliche Zusammenleben von Mann und Frau unter Strafe stellt (USDOS 23.4.2024; vgl. HRW 11.1.2024, FH 2024). Eine Anzeige konnte nur von einem Elternteil, dem Ehepartner oder einem Kind des Beschuldigten erstattet werden. Die Regierung hat bis Januar 2026 Zeit, Durchführungsbestimmungen auszuarbeiten, in denen festgelegt werden soll, wie das Gesetz durchgesetzt werden soll (USDOS 23.4.2024).

Frauen genießen uneingeschränkte politische Rechte, und für politische Parteien gelten Geschlechterquoten von 30 Prozent für Lenkungsausschüsse und Kandidaten. Dennoch sind Frauen bei Wahlen nach wie vor unterrepräsentiert (FH 2024).

Zu den Hindernissen für die politische Teilhabe von Frauen gehörten die hohen Kosten für die Durchführung politischer Kampagnen und das Wahlsystem, das dazu neigt, Männer auf den Stimmzetteln an erster Stelle zu platzieren (USDOS 23.4.2024).

Scheidung war sowohl für Männer als auch für Frauen möglich. Nach dem Gesetz musste eine geschiedene Frau 40 Tage warten, bevor sie wieder heiraten durfte; ein Mann konnte sofort wieder heiraten (USDOS 23.4.2024).

Genitalverstümmelung kommt regelmäßig vor. Obwohl kein nationales Gesetz die weibliche Genitalverstümmelung/Beschneidung ausdrücklich verbietet, leitete das Ministerium für die Stärkung der Rolle der Frau und den Schutz des Kindes die offiziellen Bemühungen zur Verhinderung dieser Praxis ein (USDOS 23.4.2024).

Abtreibung ist illegal, es sei denn, es handelt sich um eine lebensrettende Behandlung oder um eine Vergewaltigung (FH 2024).

Quellen:

- FH – Freedom House (2024): Freedom in the World 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2105033.html>, Zugriff 17.7.2024
- HRW – Human Rights Watch (11.1.2024): World Report 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2103156.html>, Zugriff 17.7.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Indonesia; <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107730.html>, Zugriff 15.7.2024

18.2. Kinder

Die Staatsangehörigkeit kann nur durch Abstammung, wobei mindestens ein Elternteil indonesischer Staatsbürger ist, erworben werden (CIA 17.7.2024).

Das Gesetz verbietet Gebühren für die Ausstellung von Ausweispapieren durch das Standesamt. Dennoch berichteten NRO, dass die lokalen Behörden in einigen Bezirken keine kostenlosen Geburtsurkunden ausstellten. Eine fehlende Registrierung könnte dazu führen, dass öffentliche Dienstleistungen wie die Einschreibung in eine Schule verweigert werden (USDOS 23.4.2024).

Das Bildungswesen ist größtenteils staatlich, aber es gibt auch religiöse Schulen, die dem nationalen Lehrplan folgen (DFAT 24.7.2023). Obwohl in der Verfassung festgelegt ist, dass die Regierung bis zur neunten Klasse eine gebührenfreie Bildung anbieten muss (USDOS 23.4.2024; vgl. DFAT 24.7.2023), sind Gebühren für Schulbücher, Uniformen, Transport und andere Kosten, die nicht mit dem Schulgeld zusammenhängen, nicht verboten. Das Ministerium für Bildung und Kultur, das für die öffentlichen und privaten Schulen zuständig ist, und das Ministerium für religiöse Angelegenheiten, das für die islamischen Schulen und Koranschulen zuständig ist, haben ein System eingeführt, das Schülern aus einkommensschwachen Familien einen finanziellen Zuschuss für ihren Bildungsbedarf gewährt. Aufgrund der landesweit hohen Armutsquote ist Bildung für viele Kinder jedoch unerreichbar (USDOS 23.4.2024). Die Bildungsergebnisse im Land variieren je nach Standort und sozioökonomischem Status (DFAT 24.7.2023).

Obwohl die Bundesregierung versuchte, das obligatorische Tragen des Hijab zu verbieten, war sie nicht für die Uniformen in Grund- und Sekundarschulen zuständig. Einige Provinz- und Bezirksregierungen verlangten den Hidschab als Teil der Schuluniform; Schüler, die sich dagegen wehrten, wurden oft schikaniert oder gedemütigt (USDOS 23.4.2024; vgl. HRW 11.1.2024).

Das Gesetz verbietet Kindesmissbrauch, aber NROs kritisierten die langsame Reaktion der Polizei auf derartige Anschuldigungen (USDOS 23.4.2024).

Das Gesetz verbot einvernehmlichen außerehelichen Sex mit Mädchen unter 15 Jahren. Es bezog sich nicht auf heterosexuelle Handlungen zwischen Frauen und Jungen, verbot aber gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Minderjährigen (USDOS 23.4.2024).

Das Gesetz verbot Kinderpornografie und sah eine Höchststrafe von 12 Jahren und eine hohe Geldstrafe für die Herstellung von oder den Handel mit Kinderpornografie vor (USDOS 23.4.2024).

Das gesetzliche Mindestheiratsalter lag bei 21 Jahren ohne elterliche Erlaubnis und bei 19 Jahren mit elterlicher Erlaubnis. Ausnahmen vom Mindestalter waren mit gerichtlicher Genehmigung möglich (USDOS 23.4.2024). Eheschließungen müssen unter der Aufsicht einer anerkannten Religion durchgeführt werden, was interreligiöse Eheschließungen behindert (FH 2024).

Kinder sind sowohl im Inland als auch im Ausland von häuslicher Zwangsarbeit und kommerzieller sexueller Ausbeutung betroffen (USDOL 26.9.2023). Die Menschenhändler nutzen zunehmend Online-Plattformen, um Kinder für den Sexhandel und Männer für den Menschenhandel zu rekrutieren (USDOS 24.6.2024).

Die indonesische Regierung erfüllt die Mindeststandards für die Beseitigung des Menschenhandels nicht vollständig, unternimmt jedoch erhebliche Anstrengungen, um dies zu erreichen. Im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum hat die Regierung insgesamt größere Anstrengungen unternommen. Zu diesen Bemühungen gehörten eine Zunahme der Ermittlungen, Strafverfolgungen und Verurteilungen bei mutmaßlichen Menschenhandelsdelikten (USDOS 24.6.2024).

Religiöse extremistische Gruppen, die innerhalb und außerhalb Indonesiens gegen die Regierungstruppen kämpfen, rekrutieren indonesische Kinder und setzen sie als Kindersoldaten im Kampf und zur Unterstützung als Träger, Köche, Informanten und Propagandaverteiler ein (USDOS 24.6.2024).

Quellen:

- CIA – Central Intelligence Agency [USA] (17.7.2024): Indonesia, Economy, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/indonesia/#economy>, Zugriff 22.7.2024
- DFAT – Department of Foreign Affairs and Trade [Australien] (24.7.2023): DFAT COUNTRY INFORMATION REPORT INDONESIA, <https://www.dfat.gov.au/sites/default/files/country-information-report-indonesia.pdf>, Zugriff 19.7.2024
- FH – Freedom House (2024): Freedom in the World 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2105033.html>, Zugriff 17.7.2024
- HRW – Human Rights Watch (11.1.2024): World Report 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2103156.html>, Zugriff 17.7.2024
- USDOL – US Department of Labor [USA] (26.9.2023): 2022 Findings on the Worst Forms of Child Labor: Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2098522.html>, Zugriff 22.7.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Indonesia; <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107730.html>, Zugriff 15.7.2024
- USDOS - US Department of State [USA] (24.6.2024): 2024 Trafficking in Persons Report: Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2111686.html>, Zugriff 23.7.2024

18.3. Sexuelle Minderheiten

Es gibt kein nationales Gesetz, das einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen unter Strafe stellt; NRO berichteten jedoch von mehreren Fällen, in denen vage definierte Gesetze im Zusammenhang mit Pornografie und Förderung der Prostitution zur Verfolgung von LGBTQI+-Personen herangezogen wurden (USDOS 23.4.2024; vgl. AA 25.7.2024).

Homo- und Transsexualität sind nicht in allen Landesteilen toleriert (EDA 25.7.2024).

Einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen waren in Aceh illegal und wurden mit bis zu 100 Peitschenhieben, einer beträchtlichen Geldstrafe oder einer 100-monatigen Gefängnisstrafe bestraft. Nach Angaben des Leiters der Scharia-Behörde von Aceh waren mindestens vier Zeugen erforderlich, um Personen bei einvernehmlichen gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen zu beobachten, damit sie angeklagt werden konnten (USDOS 23.4.2024).

Behörden und einflussreiche muslimische Organisationen schüchtern weiterhin LGBT+-Gemeinschaften, -Organisationen und -Aktivisten ein und behindern Gruppen, die Dienstleistungen für LGBT+-Personen anbieten wollen (FH 2024).

Das nationale Antidiskriminierungsgesetz schützte LGBTQI+-Personen nicht, und es kam zu Diskriminierung von LGBTQI+-Personen. Transgender-Personen wurden im Arbeitsleben und beim Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und zur Gesundheitsversorgung diskriminiert (USDOS 23.4.2024).

Regierungsbeamte und Politiker in ganz Indonesien haben sich zunehmend auf islamische Werte berufen und lokale Gesetze und Vorschriften erlassen, die sich gegen religiöse, geschlechtliche und sexuelle Minderheiten richten oder diese ausgrenzen (USCIRF 5.2024).

Polizeikorruption, Voreingenommenheit und Gewalt veranlassten LGBTQI+-Personen, den Kontakt mit der Polizei zu vermeiden. Die Beamten ignorierten oft formelle Beschwerden von Opfern und Betroffenen und weigerten sich, in Mobbingfällen gegenüber LGBTQI+-Personen zu ermitteln. In Strafsachen mit LGBTQI+-Opfern untersuchte die Polizei die Fälle einigermaßen gut (USDOS 23.4.2024).

Einige LGBTQI+-Interessensvertretungen berichteten, dass sie bei dem Versuch, ihre Organisationen zu registrieren, nicht in der Lage waren, auf ihrer Registrierungsbescheinigung ausdrücklich anzugeben, dass sie LGBTQI+-Interessensvertretungen sind. LGBTQI+-NGOs waren tätig, berichteten aber, dass es schwierig war, die für öffentliche Veranstaltungen erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen zu erhalten (USDOS 23.4.2024).

Die Produktion von Medien, in denen einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen dargestellt werden - die Definition im Gesetz ist vage und weit gefasst -, kann als Straftat verfolgt werden. Die Strafen umfassten potenziell extrem hohe Geldstrafen und Freiheitsstrafen von bis zu 15 Jahren (USDOS 23.4.2024).

Es gibt keine Gesetze oder Vorschriften, die die so genannten Konversionstherapien verbieten oder anderweitig einschränken (USDOS 23.4.2024).

Eine Aktualisierung der Geschlechtskennzeichnung in amtlichen Dokumenten war möglich, erforderte jedoch abgeschlossene medizinische Eingriffe, einschließlich Operationen, und eine gerichtliche Bestätigung. Es lag im Ermessen der Richter, einen Gerichtsbeschluss zu erlassen (USDOS 23.4.2024).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (25.7.2024): Indonesien: Reise und Sicherheitshinweise, Reiseinfos, https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/indonesien-node/indonesiensicherheit/212396#content_5, Zugriff 25.7.2024
- EDA – Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [Schweiz] (25.7.2024): Reisehinweise für Indonesien, Kulturelle Besonderheiten, <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/indonesien/reisehinweise-fuerindonesien.html#edad53f4f>, Zugriff 25.7.2024
- FH – Freedom House (2024): Freedom in the World 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2105033.html>, Zugriff 17.7.2024
- USCIRF – US Commission on International Religious Freedom [USA] (5.2024): United States Commission on International Religious Freedom 2024 Annual Report; USCIRF–Recommended for Special Watch List: Indonesia, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2112005/Indonesia.pdf>, Zugriff 19.7.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Indonesia; <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107730.html>, Zugriff 15.7.2024

19. Bewegungsfreiheit

Das Gesetz sah Reisefreiheit innerhalb des Landes vor und erlaubte generell Reisen außerhalb des Landes (USDOS 23.4.2024; vgl. FH 2024, DFAT 24.7.2023). Die Freiheit, den Wohnsitz, den Arbeitsplatz oder die Hochschule zu wechseln, wird generell respektiert (FH 2024).

Das Gesetz räumte dem Militär weitreichende Befugnisse ein, um im erklärten Ausnahmezustand den Land-, Luft- und Seeverkehr einzuschränken. Die Regierung hat von diesen Befugnissen im Laufe des Jahres keinen Gebrauch gemacht (USDOS 23.4.2024).

Die Regierung errichtete administrative Hürden für Reisen von NRO, Journalisten, ausländischen Diplomaten und anderen in die Region Papua (USDOS 23.4.2024).

Mitglieder der muslimischen Rohingya-Gemeinschaft gaben an, die Regierung habe sie aggressiv überwacht und ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt (USDOS 23.4.2024). Die Papuas werden von den Sicherheitskräften in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt (FH 2024).

Quellen:

- DFAT – Department of Foreign Affairs and Trade [Australien] (24.7.2023): DFAT COUNTRY INFORMATION REPORT INDONESIA, <https://www.dfat.gov.au/sites/default/files/country-information-report-indonesia.pdf>, Zugriff 19.7.2024
- FH – Freedom House (2024): Freedom in the World 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2105033.html>, Zugriff 17.7.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Indonesia; <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107730.html>, Zugriff 15.7.2024

20. IDPs und Flüchtlinge

Die Regierung arbeitete mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und anderen humanitären Organisationen zusammen, um Flüchtlingen, zurückkehrenden Flüchtlingen oder Asylbewerbern sowie anderen betroffenen Personen Schutz und Hilfe zu bieten (USDOS 23.4.2024). Indonesien ist jedoch nicht Vertragspartei der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (FH 2024).

Die Regierung verbot den Flüchtlingen zu arbeiten, obwohl sie dieses Verbot nicht streng durchsetzte (USDOS 23.4.2024).

Die Regierung verbot Flüchtlingen nicht den Zugang zur öffentlichen Grundschulbildung, obwohl viele Hürden die Einschulung von mehr als einer kleinen Anzahl von Flüchtlingskindern verhinderten, einschließlich des fehlenden Zugangs zu staatlich ausgestellten Schüleridentifikationsnummern. Flüchtlingen war es untersagt, einen Sekundarschulabschluss zu erwerben oder eine Hochschulausbildung zu absolvieren. Eine kleine Anzahl von Flüchtlingen besuchte Sprach- und andere Kurse in privaten, von Freiwilligen betriebenen Schulen oder in von NROs unterstützten Programmen. Die Flüchtlinge hatten Zugang zu einer grundlegenden öffentlichen Gesundheitsversorgung durch lokale Kliniken, die von der Regierung subventioniert wurden. Behandlungen für ernstere Erkrankungen oder Krankenhausaufenthalte wurden jedoch nicht übernommen (USDOS 23.4.2024).

Die Regierung sammelte über die Nationale Behörde für Katastrophenmanagement Daten über Vertreibungen aufgrund von Naturkatastrophen und Konflikten, obwohl das Fehlen einer systematischen Überwachung der Rückkehr- und Wiederansiedlungsbedingungen eine zuverlässige Schätzung der Gesamtzahl der Binnenvertriebenen erschwerte. Das Internal Displacement Monitoring Center berichtete, dass es im Dezember 2022 308.000 Binnenvertriebene aufgrund von Katastrophen und 71.000 Binnenvertriebene aufgrund von Gewalt gab. Die NGO Human Rights Monitor (HRM) berichtete von schätzungsweise 60.000 Binnenvertriebenen in der Region Papua, von denen die meisten keinen Zugang zu humanitärer Hilfe haben (USDOS 23.4.2024).

Quellen:

- FH – Freedom House (2024): Freedom in the World 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2105033.html>, Zugriff 17.7.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Indonesia; <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107730.html>, Zugriff 15.7.2024

21. Grundversorgung und Wirtschaft

Trotz gelegentlicher Wachstumsschwankungen ist Indonesien eine der weltweit am stärksten wachsenden Volkswirtschaften (WKO 2024).

Zu den wichtigsten Wirtschaftszweigen gehören die Rohstoffindustrie (Erdöl und Erdgas), die Landwirtschaft (Kaffee, Kautschuk, Kakao, Zucker, Palmöl und Tabak) und das verarbeitende Gewerbe. Der Dienstleistungssektor (einschließlich Verkehr, Kommunikation, Tourismus und Finanzdienstleistungen) treibt Indonesiens Wirtschaft zunehmend stärker an als die traditionelle Landwirtschaft (DFAT 24.7.2023; vgl. WKO 2024). Indonesien kann sich vollständig selbst mit Energie versorgen. Den Rest des selbst erzeugten Stroms exportiert Indonesien in andere Länder oder nutzt ihn gar nicht (laenderdaten.info 7.2024c).

Viele Indonesier arbeiten im informellen Sektor, u. a. in kleinen und mittleren Unternehmen, als Auftragnehmer oder in der „Gig-Economy“, z. B. als Fahrer von Autos oder Motorrädern, die über eine Mobiltelefonanwendung gemietet werden. Persönliche Verbindungen, z. B. durch die Familie, frühere Arbeit oder innerhalb der eigenen ethnischen Gruppe, sind hilfreich, aber nicht unbedingt notwendig, um eine informelle Beschäftigung zu finden (DFAT 24.7.2023).

Nach Angaben von Statistics Indonesia lag die Arbeitslosenquote im August 2022 bei 5,8 Prozent (DFAT 24.7.2023) und 2023 bei 5,3 Prozent (WKO 2.2024).

Im Juni 2024 lag die Inflationsrate im Vergleich zum Vorjahresmonat bei 2,51 Prozent (laenderdaten.info 7.2024b).

Das durchschnittliche Monatseinkommen beträgt in Indonesien 375 Euro pro Kopf (laenderdaten.info 8.2024a).

Die Mindestlöhne variierten im ganzen Land, da die Provinzgouverneure befugt waren, eine Mindestlohnuntergrenze festzulegen, und die Bezirksvorsteher befugt waren, einen höheren Satz festzulegen. In 19 von 34 Provinzen lag der Mindestlohn unter der nationalen Armutsgrenze (USDOS 23.4.2024). Die meisten Arbeitnehmer fielen nicht unter die Mindestlohngesetze (USDOS 23.4.2024).

Die Armut hat sich seit der Jahrhundertwende mehr als halbiert. Nach den Daten von Statistika Indonesia, dem indonesischen Zentralamt für Statistik, vom März 2022 lag die Armutsquote in städtischen Gebieten bei 7,5 Prozent und in ländlichen Gebieten bei 12,29 Prozent, und die Armutsgrenze lag bei 505.469 IDR (Indonesische Rupiah) pro Monat (etwa 28,62 Euro). Während die Zahl der Armen sinkt, ist eine beträchtliche Zahl von Indonesiern gefährdet, in die Armut

abzurutschen, wobei einige Schätzungen die Zahl der „Beinahe-Armen“ auf 20 Prozent oder mehr der Gesamtbevölkerung beziffern (DFAT 24.7.2023).

Nur rund 30 Prozent der Bevölkerung haben Zugang zu einem unmittelbar vorhandenen fließendem Trinkwasseranschluss. Zumindest über Quellen und Brunnen in einer Entfernung von maximal 30 Minuten oder angeliefertes Wasser erreichen 94 Prozent der Bevölkerung eine Versorgung mit weitestgehend sauberem Trinkwasser (laenderdaten.info 7.2024d).

Quellen:

- CIA – Central Intelligence Agency [USA] (17.7.2024): Indonesia, Economy, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/indonesia/#economy>, Zugriff 22.7.2024
- DFAT – Department of Foreign Affairs and Trade [Australien] (24.7.2023): DFAT COUNTRY INFORMATION REPORT INDONESIA, <https://www.dfat.gov.au/sites/default/files/country-information-report-indonesia.pdf>, Zugriff 19.7.2024
- FH – Freedom House (2024): Freedom in the World 2024 – Indonesia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2105033.html>, Zugriff 17.7.2024
- laenderdaten.info (8.2024a): Indonesien, Kennziffern der Wirtschaft in Indonesien, <https://www.laenderdaten.info/Asien/Indonesien/wirtschaft.php>, Zugriff 2.8.2024
- laenderdaten.info (7.2024b): Indonesien, Entwicklung der Inflationsraten in Indonesien, <https://www.laenderdaten.info/Asien/Indonesien/inflationsraten.php>, Zugriff 22.7.2024
- laenderdaten.info (7.2024c): Indonesien, Energiehaushalt in Indonesien, <https://www.laenderdaten.info/Asien/Indonesien/energiehaushalt.php>, Zugriff 22.7.2024
- laenderdaten.info (7.2024d): Indonesien, Gesundheitswesen in Indonesien, <https://www.laenderdaten.info/Asien/Indonesien/gesundheit.php>, Zugriff 22.7.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Indonesia; <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107730.html>, Zugriff 15.7.2024
- WKO – Wirtschaftskammer Österreich (2024): Indonesien, Länderreport, <https://www.wko.at/oe/aussenwirtschaft/indonesien-laenderreport.pdf>, Zugriff 22.7.2024
- WKO – Wirtschaftskammer Österreich (2.2024): Indonesien, Länderprofil, <https://www.wko.at/statistik/laenderprofile/lp-indonesien.pdf>, Zugriff 22.7.2024

21.1. Sozialbeihilfen

Diejenigen, die Anspruch auf staatliche Sozialleistungen haben, können Barzahlungen, Grundnahrungsmittelkarten oder Subventionen erhalten, z. B. für Reis, Bildung oder Krankenversicherungsbeiträge. Die Anspruchsvoraussetzungen für die verschiedenen Leistungen sind komplex und können für sozial schwache Menschen schwierig zu handhaben sein. Indonesier, die im informellen Sektor beschäftigt sind, haben keinen Anspruch auf eine Arbeitslosenversicherung. Sehr arme Menschen können möglicherweise Zugang zu einigen Zahlungen haben (dies sollte aufgrund der Komplexität der Anspruchsvoraussetzungen nicht angenommen werden), doch würden diese allein nicht für den Lebensunterhalt ausreichen. Wohlfahrtsdienste können auch von religiösen Gruppen ergänzt werden; so bieten beispielsweise Gotteshäuser Lebensmittel, Unterkunft und Gesundheitsversorgung an. Die meisten Indonesier erhalten eine subventionierte Gesundheitsversorgung (DFAT 24.7.2023).

Im Januar 2014 begann Indonesien mit der Umsetzung eines nationalen Krankenversicherungssystems (JKN), Indonesiens universellem Gesundheitssystem. DFAT geht davon aus, dass der größte Teil der Bevölkerung nun durch das JKN abgedeckt ist, wobei die Bürger und diejenigen, die länger als sechs Monate im Land leben, verpflichtet sind, sich für das System zu registrieren. Die eingeschriebenen Personen müssen Prämien zahlen, die für die Armen subventioniert werden können. Obwohl das JKN für die meisten Menschen zugänglich ist, gibt es noch mehrere Millionen Indonesier, darunter auch Menschen mit Behinderungen und komplexen Gesundheitsbedürfnissen, die keinen Zugang zu diesem System haben (DFAT 24.7.2023).

Quellen:

- DFAT – Department of Foreign Affairs and Trade [Australien] (24.7.2023): DFAT COUNTRY INFORMATION REPORT INDONESIA, <https://www.dfat.gov.au/sites/default/files/country-information-report-indonesia.pdf>, Zugriff 19.7.2024

22. Medizinische Versorgung

Artikel 28H der Verfassung garantiert den Bürgern das Recht auf medizinische Versorgung, während Artikel 34 den Staat verpflichtet, medizinische und öffentliche Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Zuständigkeit für die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen in Indonesien ist seit Anfang der 2000er Jahre auf die Bezirksebene verlagert worden, und die Gesundheitsdienstleistungen variieren in Bezug auf Qualität und Verfügbarkeit von Bezirk zu Bezirk (DFAT 24.7.2023).

Es gibt ein Gefälle bei der Bereitstellung und Qualität von Dienstleistungen zwischen städtischen und ländlichen Gebieten (DFAT 24.7.2023; vgl. EDA 25.7.2024) und eine Mischung aus privaten und öffentlichen Gesundheitseinrichtungen. Die meisten Indonesier haben zwar Zugang zu einer gewissen Art von Gesundheitsversorgung, aber nicht zu einem Arzt oder einem Krankenhaus, sondern zu einer Art von Gesundheitsfachkraft (z. B. einer Krankenpflegerin oder einem Gesundheitserzieher). Der Zugang könnte in einem Krankenhaus oder möglicherweise in einem Gesundheitszentrum ohne viele Einrichtungen erfolgen. Nach Einschätzung des DFAT ist es schwierig, eine Gesamtbewertung der Verfügbarkeit und Qualität der Gesundheitsversorgung vorzunehmen, die sich von Ort zu Ort und von Situation zu Situation erheblich unterscheidet. Reiche Menschen in städtischen Gebieten haben in der Regel Zugang zu qualitativ besseren Gesundheitsdiensten als die Armen in ländlichen Gebieten, doch die meisten Indonesier haben Zugang zu einer grundlegenden Gesundheitsversorgung (DFAT 24.7.2023).

Die medizinische Versorgung ist in Privatkliniken und in großen öffentlichen Kliniken in Jakarta (Java) vielfach gegeben (AA 22.7.2024), ebenso auf Bali (BMEIA 22.7.2024).

Die medizinische Versorgung durch Ärzte und Krankenhäuser in Indonesien ist im Vergleich zur Weltbevölkerung unterdurchschnittlich (laenderdaten.info 7.2024d).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (22.7.2024): Indonesien: Reise- und Sicherheitshinweise, Gesundheit, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/indonesien-node/indonesiensicherheit/212396>, Zugriff 22.7.2024
- BMEIA – BM Europäische und internationale Angelegenheiten [Österreich] (22.7.2024): Indonesien, Gesundheit und Impfungen, <https://www.bmeia.gv.at/reise-services/reiseinformation/land/indonesien>, Zugriff 22.7.2024
- EDA – Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [Schweiz] (25.7.2024): Reisehinweise für Indonesien, Medizinische Versorgung, <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/indonesien/reisehinweise-fuerindonesien.html#edad53f4f>, Zugriff 25.7.2024
- DFAT – Department of Foreign Affairs and Trade [Australien] (24.7.2023): DFAT COUNTRY INFORMATION REPORT INDONESIA, <https://www.dfat.gov.au/sites/default/files/country-information-report-indonesia.pdf>, Zugriff 19.7.2024
- laenderdaten.info (7.2024d): Indonesien, Gesundheitswesen in Indonesien, <https://www.laenderdaten.info/Asien/Indonesien/gesundheit.php>, Zugriff 22.7.2024

23. Rückkehr

Es ist unwahrscheinlich, dass ein abgelehnter Asylbewerber von den Behörden festgehalten oder befragt wird, und dem DFAT sind keine Fälle bekannt, in denen dies geschehen ist. Personen, die an separatistischen oder terroristischen Aktivitäten beteiligt sind, können von den Behörden befragt werden (DFAT 24.7.2023).

Quellen:

- DFAT – Department of Foreign Affairs and Trade [Australien] (24.7.2023): DFAT COUNTRY INFORMATION REPORT INDONESIA, <https://www.dfat.gov.au/sites/default/files/country-information-report-indonesia.pdf>, Zugriff 19.7.2024